

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Evangelische Theologie
und Hermeneutik (Kern- und Begleitfach)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn

Vom 09. Oktober 2007

Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik
(Kern- und Begleitfach)
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich–Wilhelms–Universität Bonn
vom 09. Oktober 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 2	Akademischer Grad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots	5
§ 5	Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	6
§ 6	Prüfungsamt und Prüfungsbeirat.....	6
§ 7	Prüfer und Beisitzer	7
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 9	Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine	9
§ 10	Zulassung und Anmeldung, Fristen	10
§ 11	Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen.....	11
§ 12	Wiederholung von Prüfungen	13
§ 13	Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß ...	13
§ 14	Klausurarbeiten	15
§ 15	Mündliche Prüfungsleistungen	16
§ 16	Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate	17
§ 17	Bachelorarbeit	17
§ 18	Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	19
§ 19	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung.....	20
§ 20	Zeugnis.....	21
§ 21	Diploma Supplement	22
§ 22	Bachelorurkunde	22
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	22
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades.....	23
§ 25	Zusätzliche Prüfungsleistungen	23
§ 26	Übergangsregelungen	23
§ 27	Inkrafttreten und Veröffentlichung	24

Anlage 1: Modulplan des Studiengangs B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik - Kernfach

Anlage 2: Modulplan des Studiengangs B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik - Begleitfach

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik* wird von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik*. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(3) Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen.

(4) Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Reflexion, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

(5) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" im Studiengang *Evangelische Theologie und Hermeneutik*.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 49 Hochschulgesetz (HG) durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den

erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (*numerus clausus*) bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit 6 Semester.

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinander folgende Semester erstrecken, sind zulässig, wenn sie im Wintersemester beginnen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (*European Credit Transfer and Accumulation System*) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30h.

(4) Das Studium gliedert sich in das Kernfach Evangelische Theologie und Hermeneutik (Major) und ein Begleitfach (Minor) aus einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Bonn, für das jeweils eine separate Einschreibung erfolgt. Das Kernfach hat einen Umfang von 120 LP, der Umfang des Begleitfaches beträgt 36 LP, der freie Wahlpflichtbereich umfasst 12 LP. Die Bachelorarbeit („*Bachelor thesis*“) hat einen Umfang von 12 LP. Für das Studium des Begleitfachs gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Begleitfach anbietet.

(5) Wird Evangelische Theologie und Hermeneutik als Begleitfach (Minor) zu einem anderen Bachelorstudiengang der Universität Bonn gewählt, so umfasst das Begleitfachstudium 36 LP. Die vorliegende Prüfungsordnung gilt in diesem Fall nur für das Studium des Begleitfachs; ansonsten gilt die Prüfungsordnung der Fakultät, die das Kernfach anbietet.

(6) Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Teilnahmevoraussetzungen und zur Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in den Modulplänen (Anlagen 1 und 2 zur Prüfungsordnung) geregelt.

(7) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelorprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(8) Das Studium kann in der Regel nur jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag des Lehrenden der Dekan der Fakultät, der der Lehrende angehört, den Zugang unter Berücksichtigung von § 59 HG.
- (2) Sofern die Modulbeschreibungen Teilnahmevoraussetzungen nennen, sind diese zu Beginn der zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen nachzuweisen.

§ 6 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird vom Dekan geleitet.
- (2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.
- (4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.
- (5) Das Prüfungsamt berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelorarbeiten. Es gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.
- (6) Für bestimmte Aufgaben bedient sich das Prüfungsamt eines Prüfungsbeirates. Einzelheiten seiner Beteiligung regeln die entsprechenden Abschnitte der Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsbeirat besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen

Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden der betroffenen Studiengänge (Bachelorstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik Kernfach und Begleitfach, Masterstudiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik) durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Vertreter der jeweiligen Gruppe gewählt.

(8) Wählbar für den Prüfungsbeirat sind diejenigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, die in den betroffenen Studiengängen in dem der Wahl vorausgehenden oder im laufenden Studienjahr in der Lehre tätig waren oder sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für den Studiengang eingeschrieben sind. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(9) Der Prüfungsbeirat ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsbeirates wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsbeirates sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsbeirates, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsbeirates zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsbeirates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfer und die Beisitzer für die einzelnen Prüfungen. Die Fakultätsordnung kann regeln, dass der Prüfungsbeirat hierzu Vorschläge unterbreiten kann. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

- (2) Modulprüfungen werden jeweils von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein Lehrender wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt das Prüfungsamt dafür, dass ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfer soll bereits Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.
- (3) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (4) Der Prüfling kann die Prüfer für die Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.
- (5) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.
- (4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten

auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für das Prüfungsamt bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung des Studierenden verlangen, daß alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9 Umfang der Bachelorprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Nachweis einer ersten berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus

- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in den Anlagen 1 und 2 (Modulpläne) spezifizierten Module beziehen und
- der Bachelorarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Sie soll einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul (das in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht) ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Die Termine legt das Prüfungsamt nach den Vorgaben in § 11 Abs. 3 fest.

(4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfern auch in einer anderen, studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen. Näheres regeln die Modulpläne.

§ 10 Zulassung und Anmeldung, Fristen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. die in § 3 bezeichneten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
2. an der Universität Bonn für das jeweilige Kern- oder Begleitfach als ordentlicher Student eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist;
3. die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) ein mit Lichtbild versehener tabellarischer Lebenslauf des Prüflings,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten; Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang bzw. elektronisch bekannt gegeben; dabei

handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Prüfungen, die im Zusammenhang mit Referaten oder Präsentationen stehen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächstmöglichen Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Bei der Meldung zur Bachelorarbeit hat der Prüfling den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Module zu erbringen sowie zu erklären, bei welchem Fachvertreter er die Arbeit anfertigen möchte.

(5) Kann der Prüfling eine nach Abs. 2 S. 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2, unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
- c) der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Bachelorprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
- d) der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

(8) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabung aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsbeirat.

§ 11 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen

(1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in den Modulplänen (Anlagen 1 und 2) genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder als mündliche Prüfungsleistung. Modulprüfungen können durch bewertete Teilprüfungen abgelegt werden, wobei eine der Teilprüfungen mindestens 50 % der Gesamtprüfung ausmachen muss. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungsleistungen, Referate, Präsentationen, Haus- oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Untergliederung in Teilprüfungen werden in den Modulplänen (Anlagen 1 und 2) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist für die Modulprüfung in Abstimmung mit den Prüfern festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul abgeschlossen wird, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel liegen die Prüfungstermine kurz vor oder kurz nach Vorlesungsende, sowie kurz vor Beginn des neuen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekannt gegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vortragsleistungen zu Teilbereichen von Stoffgebieten, die in dem Seminar behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Prüflinge nicht ausschließt.

(6) Macht der Prüfling durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsbeirat stellt ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (2) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (3) Die dreimalige Bewertung eines Moduls aus dem Pflichtbereich mit „nicht ausreichend“ hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.
- (4) Hat die Bewertung von Wahlpflichtmodulen siebenmal die Note "nicht ausreichend" ergeben, und wird eine weitere Modul- oder Modulteilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation im Studiengang Evangelische Theologie und Hermeneutik.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (6) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen können die Modulpläne vorschreiben, dass Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert wird. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Auch diese Modulform wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Teilprüfungen werden die LP erst bei Abschluss des gesamten Moduls erworben.

§ 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche

Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Das Prüfungsamt kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes oder des Amtsarztes verlangen. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 durch den Prüfungsbeirat überprüft werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Prüflinge müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann nicht durch die

Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Bachelorarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine benoteten schriftlichen Arbeiten zu gewähren; der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Der Prüfungsbeirat kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfern statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer unter Ausschluss der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(4) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft der Prüfer, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(5) Der Prüfungsbeirat kann im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen und Referate

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfasst mindestens 30 000 und höchstens 40 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Anmerkungen) und ist von zwei gemäß § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu bewerten.

(3) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach S. 1 erfüllen. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 entsprechend. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(5) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung von 20 000 bis 30 000 Zeichen (inkl. Anmerkungen und inkl. Leerzeichen) ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Das Thema muss grundsätzlich dem Kernfach entstammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfer gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit. Soll die Bachelorarbeit von einem anderen Hochschullehrer, der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsbeirates, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsbeirat dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn der Prüfling mindestens 90 Leistungspunkte erworben hat. Die Modulpläne (Anlagen 1 und 2) können weitere Voraussetzungen, z.B. das Bestehen bestimmter Module, vorschreiben. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(6) Der Textteil der Bachelorarbeit muss mindestens 60.000 und darf höchstens 80.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen und inkl. Leerzeichen) umfassen; bei Gruppenarbeiten gilt dies für den Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit.

(7) Die Bachelorarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 12 LP. Der Bearbeitungszeitraum beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Ende der Vorlesungszeit des vierten Semesters vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann dem Prüfling in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

§ 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in einer zur elektronischen Überprüfung geeigneten Form (standardisiertes Dateiformat auf CD-Rom o.ä.) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer ist derjenige, der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; den zweiten Prüfer bestimmt das Prüfungsamt aus dem Kreis der nach § 7 Abs. 1 benannten Prüfer. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens einer der Prüfer ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsbeirat ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertsbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 Leistungspunkte.

(6) Ist die Bachelorarbeit „nicht bestanden“ oder gilt sie als „nicht bestanden“, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 7 S. 6 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang oder in elektronischer Form – entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben – ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend

hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelorarbeit mit 1,0 benotet worden ist. Module, die mangels Vergleichbarkeit als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung dreimal ohne Erfolg versucht hat oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelorprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Bachelorprüfung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, dem eine vom Prüfungsamt beglaubigte englische Übersetzung beigelegt wird. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen,
- die Durchschnittsnoten der einzelnen Module,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie
- die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

(2) Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit dem entsprechenden Studiumumfang aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und vom Dekan unterzeichnet.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Verlässt ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

(6) Auf Antrag des Prüflings ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21 Diploma Supplement

Das Bachelorzeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten deutsch- und englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22 Bachelorurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag durch das Prüfungsamt Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsbeirat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelorprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Bachelorgrad abzuerkennen, das Bachelorzeugnis sowie die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

§ 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle in § 9 Abs. 2 Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 60 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht zum Lehrangebot des Studienganges gehören, aber an einer Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzfächer oder –module). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Übergangsregelungen

- (1) Abweichend von § 8 Absatz 2 können sich Studierende, die spätestens im Sommersemester 2008 die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische

Theologie mit Abschluss Kirchliches Examen oder im Studiengang Evangelische Religionslehre für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit Abschluss Staatsexamen an einer staatlichen oder kirchlichen Hochschule in Deutschland ablegen oder bereits abgelegt haben, auf schriftlichen Antrag, der nicht widerrufen werden kann, nach bestandener Zwischenprüfung in das fünfte Fachsemester des Studiengangs Evangelische Theologie und Hermeneutik einstufen lassen. Dabei gilt die bestandene Zwischenprüfung als Ersatz für die Modulprüfungen in den Modulen A1, BW1, BW2, BW3, KG1, ST1, PT1 sowie den Modulen aus dem fachgebundenen und dem freien Wahlpflichtbereich. Die Note der Zwischenprüfung geht mit dem Gewicht von 72 Leistungspunkten in die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ein. Ein bestandenes Hebraicum wird als Modulprüfung für Modul S1 anerkannt und mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Die Verpflichtung zum Studium des Begleitfaches bleibt bestehen; die Möglichkeit der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Begleitfach regelt die Prüfungsordnung des Begleitfachs.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

E. Hauschildt
Der Dekan
der Evangelischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Eberhard Hauschildt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 03. September 2007 sowie der Entschließung des Rektorats vom 11. September 2007.

Bonn, den 09. Oktober 2007

W. Hess
Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Hess
Prorektor

Anlage 1 zur Prüfungsordnung B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik

Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Kernfach

(V= Vorlesung, S= Seminar, PS= Proseminar, Ü= Wiss. Übung)

1. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und Häufigkeit	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A1: Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü Einführung in das Studium der Evang. Theologie • Ü Bibelkunde 	keine	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (45 Minuten, davon 30 zu Bibelkunde)	6
PT1: Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none"> • V Homiletik <i>oder</i> Seelsorge <i>oder</i> Religionspädagogik • PS Methoden der Praktischen Theologie 	keine	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6

S1: Sprachkurs Hebräisch <ul style="list-style-type: none"> • Ü Sprachkurs Hebräisch 	keine	1 Semester; Ferien-sprachkurs nach der Vorlesungszeit des Wintersemesters	Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Klausur (180 Minuten) mündliche Prüfung (15 Minuten) Gewichtung: 1:1	12
ST1: Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik <i>oder</i> Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>) • PS Einführung in die Systematische Theologie 	keine	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten) Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) Gewichtung: 1:1	12
BW1: Einführung in die Exegese <ul style="list-style-type: none"> • PS Exegese des Alten Testaments • PS Exegese des Neuen Testaments 	Sprachprüfungen in Griechisch und Hebräisch	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension und erwerben dadurch die Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) mündliche Prüfung (20 Minuten) Gewichtung: 2:1	12

Wahlpflichtmodule 1. bis 6. Semester

Aus dem folgenden Angebot sind Module im Umfang von 12 LP auszuwählen.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und Häufigkeit	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Ein Modul aus dem Angebot des Schlüsselqualifikations-Zentrums der Universität	keine	1 Semester; nur im Wintersemester	Ergänzung und Vertiefung von frei wählbaren Schlüsselqualifikationen (z.B. wissenschaftliches Schreiben, Fremdsprachen, Projektmanagement, Zeitmanagement o.ä.)	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	je nach Modul	6
Ein weiteres Modul aus dem Angebot des Schlüsselqualifikations-Zentrums der Universität	keine	1 Semester; nur im Sommersemester	Ergänzung und Vertiefung von frei wählbaren Schlüsselqualifikationen (z.B. wissenschaftliches Schreiben, Fremdsprachen, Projektmanagement, Zeitmanagement o.ä.)	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	je nach Modul	6
W5: Praktikum (8 Wochen) <ul style="list-style-type: none"> Praktikum bei einer außer-universitären Einrichtung/Organisation/Firma 	erfolgreicher Abschluss von Modul PT1	1 Semester; jedes Semester	Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren.		Praktikumsbericht (20.000 bis 30.000 Zeichen)	12
W6: Praktikum (4 Wochen) <ul style="list-style-type: none"> Praktikum bei einer außer-universitären Einrichtung/Organisation/Firma 	erfolgreicher Abschluss von Modul PT1	1 Semester; jedes Semester	Die Studierenden gewinnen einen Eindruck von der Berufspraxis in einem ausgewählten Berufsfeld. Sie lernen Möglichkeiten zur Anwendung erlernter Inhalte und Methoden in konkreten Berufsfeldern kennen, sammeln bei der Erledigung verschiedener Aufgaben selbst Erfahrungen in der Umsetzung des theoretisch Gelernten und können diese Erfahrungen kritisch reflektieren.		Praktikumsbericht (20.000 bis 30.000 Zeichen)	6

2. und 3. Studienjahr

Pflichtmodule

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und Häufigkeit	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
BW2: Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Alte Testament <i>oder</i> Geschichte Israels, 4 SWS • Ü Geschichte Israels <i>oder</i> Einleitungswissen AT, 2 SWS (<i>komplementär zum Thema der Vorlesung</i>) 	Sprachprüfung in Hebräisch	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
BW3: Basiswissen Neues Testament <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, <i>oder zwei der folgenden Vorlesungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jesus von Nazareth, 2 SWS ○ Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, 2 SWS ○ Evangelien, 2 SWS ○ Paulus: Briefe und Theologie, 2 SWS • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium <i>oder</i> einem Paulusbrief, 2 SWS (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>) 	Sprachprüfung in Griechisch	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6

BW4: Vertiefung Bibelwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S zu einer alttestamentlichen Fragestellung, 2 SWS • Ü/S zu einer neutestamentlichen Fragestellung, 2 SWS 	erfolgreicher Abschluss von Modul BW1, BW2 und BW3	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) mündliche Prüfung (20 Minuten) Gewichtung: 2:1	12
KG1: Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Hauptprobleme der Kirchengeschichte, 4 SWS <i>oder</i> V Einführung in die Geschichte des Christentums, 4 SWS • PS Methoden der Kirchengeschichte, 2 SWS 	Sprachprüfungen in Latein und Griechisch	1 Semester; soll im 3. Semester belegt werden (Wintersemester)	Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) mündliche Prüfung (20 Minuten) Gewichtung: 1:1	12
KG2: Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 2 SWS 	Sprachprüfungen in Latein und Griechisch	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten) Referat (20.000 bis 30.000 Zeichen) Gewichtung: 1:1	12

ST2: Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Dogmatik • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik 	erfolgreicher Abschluss von Modul ST1	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
ST3: Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Ethik • Ü/S zu einer Fragestellung der Ethik 	erfolgreicher Abschluss von Modul ST1	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
PT2: Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 2 SWS • V zu einem weiteren Themenbereich der Praktischen Theologie, 2 SWS • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis, 2 SWS 	erfolgreicher Abschluss von Modul PT1	1 Semester; soll im 4. Semester belegt werden; nur im Sommersemester	Die Studierenden können in zwei Handlungsfeldern kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht, Gemeindeleitung, Diakonie, Publizistik) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld, führen es durch und dokumentieren und reflektieren die Durchführung.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen Darstellung und Reflexion des Praxisprojekts) mündliche Präsentation (30 Minuten) Gewichtung: 2:1	12
P1: Bachelorarbeit	mindestens 90 Leistungspunkte; erfolgreicher Abschluss aller Module in der gewählten Disziplin	1 Semester; soll im 5. Semester beginnen	Die Studierenden sind befähigt zur wissenschaftlichen Wahrnehmung und Analyse von christlicher Weltdeutung und Praxis in historischer, systematischer oder praktischer Perspektive. Sie können die Ergebnisse ihrer Beobachtungen und Analysen angemessen präsentieren.		Bachelor-Arbeit (60.000-80.000 Zeichen inkl. Leerzeichen und Anmerkungen)	12

Anlage 2 zur Prüfungsordnung B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik

Modulplan B.A. Evangelische Theologie und Hermeneutik – Begleitfach

(V= Vorlesung, S= Seminar, PS= Proseminar, Ü= Wiss. Übung)

Pflichtmodule

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und Häufigkeit	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
A21: Grundlagen Evangelische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • Ü Einführung in das Studium der Evang. Theologie • Ü Bibelkunde 	keine	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die Gesamtheit der Theologie als der wissenschaftlichen Reflexion des christlichen Glaubens und über die Hauptforschungsbereiche und Methoden der einzelnen theologischen Disziplinen. Sie erlangen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten. Die Studierenden erwerben bibelkundliche Grundkenntnisse und können sie anwenden.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (45 Minuten, davon 30 zu Bibelkunde)	6
A22: Themen Evangelischer Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem beliebigen Thema aus allen theologischen Disziplinen, 2 SWS • Ü/S zu einem beliebigen Thema aus allen theologischen Disziplinen, 2 SWS 	erfolgreicher Abschluss von Modul A21 und mind. einem weiteren Modul aus dem Begleitfach	1 Semester; jedes Semester	Die Studierenden erwerben oder vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer oder mehreren theologischen Disziplinen. Dabei bestimmen sie anhand der Wahl geeigneter Lehrveranstaltungen selbständig, welche Inhalte und Methoden sie sich in diesem Modul aneignen wollen. Zur Wahl stehen wechselnde Lehrveranstaltungen aus den verschiedenen theologischen Disziplinen.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Klausur (90 Minuten)	6

Wahlpflichtmodule

Aus dem folgenden Angebot sind Module im Umfang von 24 LP auszuwählen.

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer und Häufigkeit	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
S21: Sprachkurs Hebräisch <ul style="list-style-type: none"> • Ü Sprachkurs Hebräisch, 6 SWS 	keine	1 Semester; Ferien-sprachkurs nach der Vorlesungszeit des Wintersemesters	Die Studierenden können Texte aus dem Alten Testament schriftlich und mündlich ins Deutsche übersetzen. Sie sind in der Lage, die Sprachelemente eines hebräischen Textes grammatisch zu bestimmen und Möglichkeiten ihrer Übertragung ins Deutsche zu benennen.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Klausur (180 Minuten) mündliche Prüfung (15 Minuten) Gewichtung 1:1	12
BW21: Einführung in die neutestamentliche Exegese <ul style="list-style-type: none"> • PS Exegese des Neuen Testaments, 2 SWS • Ü/S zu einer neutestamentliche Fragestellung, 2 SWS 	Sprachprüfung in Griechisch (Graecum)	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension, was zur Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik führt. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten erproben sie in Bezug auf eine neutestamentliche Fragestellung.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Referat ohne schriftliche Ausarbeitung	6
BW22: Basiswissen Altes Testament <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Alte Testament <i>oder</i> Geschichte Israels, 4 SWS • Ü Geschichte Israels <i>oder</i> Einleitungswissen AT, 2 SWS (<i>komplementär zum Thema der Vorlesung</i>) 	Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum)	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Alten Testaments, sie können die Geschichte Israels im Überblick darstellen und einen Zusammenhang herstellen zwischen der Geschichte Israels und der Entstehung der alttestamentlichen Literatur.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6

<p>BW23: Basiswissen Neues Testament</p> <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Neue Testament, 4 SWS, <i>oder zwei der folgenden Vorlesungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ Jesus von Nazareth, 2 SWS ○ Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, 2 SWS ○ Evangelien, 2 SWS ○ Paulus: Briefe und Theologie, 2 SWS • V Exegetische Vorlesung zu einem Evangelium <i>oder</i> einem Paulusbrief, 2 SWS (<i>Doppelungen zu V Evangelien/ Paulus sind nicht zulässig</i>) 	<p>Sprachprüfung in Griechisch (Graecum)</p>	<p>1 Semester; nur im Wintersemester</p>	<p>Die Studierenden gewinnen einen Überblick über die einleitungswissenschaftlichen Grundfragen des Neuen Testaments, sie können die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, beginnend mit der Geschichte Jesu von Nazareth, im Überblick darstellen, kennen exegetische und theologische Grundfragen zu ausgewählten neutestamentlichen Hauptschriften und können sie kritisch erörtern.</p>	<p>regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen</p>	<p>mündliche Prüfung (20 Minuten)</p>	<p>6</p>
<p>BW24: Vertiefung Bibelwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • V Einleitung in das Alte Testament <i>oder</i> Geschichte Israels, 4 SWS • Ü/S zu einer neutestamentlichen Fragestellung, 2 SWS 		<p>1 Semester; nur im Sommersemester</p>	<p>Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse und Problemstellungen aus der alttestamentlichen und der neutestamentlichen Exegese. Sie erlangen die Fähigkeit zur Erarbeitung und Darstellung theologischer Sachthemen aus zentralen biblischen Texten in Auseinandersetzung mit der einschlägigen Sekundärliteratur.</p>	<p>regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen</p>	<p>Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen); Mündliche Prüfung (20 Minuten); Gewichtung: 2:1</p>	<p>12</p>

BW25: Einführung in die alttestamentliche Exegese <ul style="list-style-type: none"> • PS Exegese des Alten Testaments, 2 SWS • Ü/S zu einer alttestamentlichen Fragestellung, 2 SWS 	Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum)	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden erlangen Kenntnis von den Methoden der wissenschaftlichen Bibelauslegung und werden befähigt, diese praktisch anzuwenden. Sie gewinnen ein Problembewusstsein für die biblischen Texte in ihrer literarischen, historischen und theologischen Dimension, was zur Fähigkeit zur Reflexion grundlegender Probleme biblischer Hermeneutik führt. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten erproben sie in Bezug auf eine alttestamentliche Fragestellung.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Referat ohne schriftliche Ausarbeitung	6
KG21: Grundlagen der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Ü/S Hauptprobleme der Kirchengeschichte, 4 SWS <i>oder</i> V Einführung in die Geschichte des Christentums, 4 SWS • PS Methoden der Kirchengeschichte, 2 SWS 	Sprachprüfung in Latein und/oder Griechisch (Latinum; Graecum; je nach belegten Veranstaltungen)	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden kennen die Einteilung der Christentumsgeschichte in Epochen und können wichtige Ereignisse und Entwicklungen in den einzelnen Epochen benennen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Arten von Quellen historischer Forschung und können Methoden zu ihrer Einordnung und Auswertung anwenden.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) mündliche Prüfung (20 Minuten) Gewichtung: 1:1	12
KG22: Schwerpunkte der Kirchengeschichte <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesung zu einer Epoche oder einem Themenkreis der Kirchengeschichte, 4 SWS • Ü/S zu einem kirchengesch. Problemfeld, 2 SWS 	Sprachprüfung in Latein und/oder Griechisch (Latinum, Graecum; je nach belegten Veranstaltungen)	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden besitzen vertiefte Kenntnisse einer Epoche in der Geschichte des Christentums und können komplexere historische Zusammenhänge erkennen und analysieren. Die Studierenden wählen zur Bearbeitung einer kirchengeschichtlichen Fragestellung anhand vorgegebener Texte eigenständig die angemessenen Methoden aus und wenden sie an.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	Referat ohne schriftliche Ausarbeitung	12

ST21: Grundlagen der Systematischen Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V Grundlagen der Dogmatik <i>oder</i> Grundlagen der Ethik • Ü/S zu einem grundlegenden Thema aus der Dogmatik <i>oder</i> Ethik (<i>komplementär zur in der Vorlesung gewählten Disziplin</i>) • PS Einführung in die Systematische Theologie 	keine	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen Systematischer Theologie. Die Studierenden können exemplarisch eine relevante systematisch-theologische Position darstellen und in einen Zusammenhang mit Aussagen der theologischen Tradition und der außertheologischen Diskussion stellen.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten) Hausarbeit (20.000 bis 30.000 Zeichen incl. Leerzeichen und Anmerkungen) Gewichtung: 1:1	12
ST22: Vertiefung Dogmatik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Dogmatik • Ü/S zu einer Fragestellung der Dogmatik 	erfolgreicher Abschluss von Modul ST21	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Dogmatik analysieren und ein eigenes dogmatisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen evangelischer Dogmatik.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
ST23: Vertiefung Ethik <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Problembereich der Ethik • Ü/S zu einer Fragestellung der Ethik 	erfolgreicher Abschluss von Modul ST21 oder vergleichbare veranstaltungsbezogene Fachkenntnisse aus nicht-theologischen Fächern	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden können exemplarische Fragestellungen der Ethik analysieren, Abwägungen vornehmen und ein eigenes ethisches Urteil begründen. Die Studierenden kennen unterschiedliche Leitbilder und Positionen theologischer sowie nicht-theologischer Ethik.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
PT21: Grundlagen theologischer Praxisreflexion <ul style="list-style-type: none"> • V Homiletik <i>oder</i> Seelsorge <i>oder</i> Religionspädagogik • PS Methoden der Praktischen Theologie 	keine	1 Semester; nur im Wintersemester	Die Studierenden erlangen Einsicht in grundlegende Methoden und Fragestellungen theologischer Praxisreflexion und können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6

PT22: Vertiefung Praktische Theologie <ul style="list-style-type: none"> • V zu einem Themenbereich der Praktischen Theologie, 2 SWS • Ü/S Wahrnehmen und Gestalten christlicher Praxis, 2 SWS 	erfolgreicher Abschluss von Modul PT21	1 Semester; nur im Sommersemester	Die Studierenden können in einem Handlungsfeld kirchlicher Praxis (Seelsorge, Predigt, Unterricht, Gemeindeleitung, Diakonie, Publizistik) wichtige Theorien, typische Situationen und Rahmenbedingungen sowie angemessene Handlungsmöglichkeiten benennen. Die Studierenden planen selbstständig ein Praxisprojekt in einem vorgegebenen Handlungsfeld und führen es durch.	regelmäßige aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen	mündliche Prüfung (20 Minuten)	6
---	--	--------------------------------------	--	---	--------------------------------	---